

Rolf Strasser
Studackerstrasse 1
8953 Dietikon

KR-Nr. 130/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Basierend auf den geltenden Rechten reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag

Der Kanton Zürich reiche beim Bund eine Standesinitiative zwecks Änderung des BV Art. 75 ein. Der betreffende Artikel soll neu formuliert werden:

«Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jede stimmberechtigte Person mit Schweizer Bürgerrecht.»

Begründung

Basierend auf dieser Neuformulierung können künftig auch Angehörige des geistlichen Standes wieder im Nationalrat Einsitz nehmen. Wie in BV Art. 49 geschrieben steht, darf die Ausübung politischer Rechte nicht durch kirchliche Vorschriften eingeschränkt werden. Gleichwohl ist es sinnvoll, dass die Ausübung kirchlicher Dienste nicht durch staatliche Vorschriften (wie der geltende Artikel 75) behindert wird. Dass die Glaubensansichten jemanden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten befreien können, ist unbestritten.

Dietikon, den 4. Juli 1991

Mit freundlichen Grüßen
Rolf Strasser